

Jörg Gastmann Et al.

(Adresse nicht öffentlich)

...
...
...

Jörg Gastmann, ... (Adresse nicht öffentlich)

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN
Bundesverfassungsgericht
z.Hd. Herr Dr. Claudius Weisensee. Frau Kühn
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

13.09.2021

Verfassungsbeschwerde, Aktenzeichen AR 6993/21 (?), Ihr Schreiben vom 03.09.21, eingegangen am 11.09.21

Sehr geehrter Herr Dr. Weisensee,

mit Verwunderung lasen wir die (jeweils gleichlautende) Antwort, die Sie uns sandten.

Wir vermuten, dass in Ihrem Büro eine Verwechslung mit einem anderen Verfahren stattfand, da der von Ihnen beschriebene Sachverhalt nur wenig mit unserer Verfassungsbeschwerde zu tun hat. Ist es möglich, dass das von Ihnen genannte Aktenzeichen AR 6993/21 ein anderes Verfahren betrifft?

Sie sprechen in Ihrem Schreiben vom 03.09. von einer Nichtanerkennungsbeschwerde, bei der sich vom Bundeswahlausschuss abgelehnte Parteien beschweren können. Das ist hier überhaupt nicht der Fall.

In unserem Fall geht es nicht um den Bundeswahlausschuss, sondern um die Fehlentscheidungen der 15 Landeswahlleiter, die in rechtswidriger Weise (im Unterschied zur Landeswahlleiterin Saarland) eine Partei (Bündnis90/Die Grünen) zur Wahl zugelassen haben, die verfassungswidrige Landeslisten einreichte.

Es geht nicht um eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Ablehnung, sondern gegen eine Zulassung.

Kann es also sein, dass hier zwei Verfassungsbeschwerden verwechselt wurden?

Bezüglich § 42 BWO sei angemerkt, dass die ablehnenden Entscheidungen (die Grundlage der Verfassungsbeschwerde sind) mehrerer Landeswahlleiter bei uns eingegangen sind, teils direkt bei uns (Thüringen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein), teils indirekt über den Bundeswahlleiter (bis dato bekannt bei Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). Mit diesen Entscheidungen bestehen die erforderlichen Grundlagen für ein Verfahren.

Diese Verfassungsbeschwerde basiert auf Artikel 3 Grundgesetz. Der Schutz u.a. dieses Grundrechts auf Nicht-Diskriminierung ist eine Existenzgrundlage des Bundesverfassungsgerichts. Mit der Verweigerung jedes Verfahrens, das sachlich berechtigt ist, untergräbt das BVerfG seine eigene Legitimation.

Unter economy4mankind.org/verfassungsbeschwerde-gruene-zweitstimmen-ungueltig-bundestagswahl/ sowie über die Medien / Social Media informieren wir die Öffentlichkeit darüber, ob das Bundesverfassungsgericht in

diesem Fall die Grundrechte schützt, oder ob es Ablehnungsgründe konstruiert, um eine (teilweise) Besetzung des Deutschen Bundestags durch Geschlechterdiskriminierung zuzulassen und Partei-Interessen über das Grundgesetz zu stellen.

Die Bundeswahlordnung, das Parteiengesetz, das Wahlprüfungsgesetz etc. sind bei Grundrechtsfragen nachrangig bis irrelevant. Denn das Grundgesetz steht über allen anderen Gesetzen. Gesetze und Verordnungen sowie Parteisatzungen, die gegen das Grundgesetz verstoßen, sind verfassungswidrig. Auch Art. 21 GG lässt keine verfassungswidrigen Satzungen zu. Ganz im Gegenteil verstößt „Bündnis 90/Die Grünen“ gegen Art 21 (2) GG, da ihre „innere Ordnung nicht demokratischen Grundsätzen entspricht“ und sie die demokratische Grundordnung gefährdet – in der alle Geschlechter gleichberechtigt sein müssen. Das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art 3 (2) GG ausdrücklich verpflichtet, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.“ Mit welcher Begründung weigert sich das BVerfG, seinen praktisch unbegrenzten Spielraum zum Schutz der Grundrechte zu nutzen?

Die verfassungswidrigen Landeslisten von „Bündnis 90/Die Grünen“ bewirken, dass in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen derzeit nur je 1 weibliche Grünen-Abgeordnete ein Mandat erhalten hat. Männer sind in diesen Bundesländern bei Bündnis90/Die Grünen vollständig aus dem Bundestag ausgeschlossen. Bei insgesamt 16 Landeslisten gibt es allein aufgrund der reservierten Spitzenplätze durchschnittlich 8 Mandate mehr für Frauen. Dadurch, dass Frauen auch auf den offenen Plätzen kandidieren können, fällt die Überproportionalität der Frauen noch höher aus.

Zu Ihren Bedenken hinsichtlich einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG, die aus wichtigen Grund zum gemeinen Wohl gemäß § 93a (2) BVerfGG geboten ist, sei angemerkt, dass in diesem Fall die Bundestagswahl schwebend unwirksam ist, sofern das Gericht hierzu erst nach der Wahl eine Entscheidung trifft oder die Wahl über den Verwaltungsgerichtsweg angefochten wird.

Wie gesagt: Mit einer Wahl von Abgeordneten auf Landeslisten, die durch geschlechtsbezogene Diskriminierungen zustande kamen, würde Art 3 GG und auch die Wahl und die Besetzung des Bundestags zur Farce. Der Ruf und auch die Rolle des Bundesverfassungsgerichts in unserer Demokratie steht auf dem Spiel. Daher gehen wir davon aus, dass in Ihrer Antwort die Aktenzeichen bzw. Verfahren verwechselt wurden.

Denn schließlich schreiben Sie, dass Sie keine richterliche Entscheidung für eine Nichtanerkennungsbeschwerde herbeiführen wollen. Das scheint aus den oben genannten Gründen ein anderes Verfahren zu betreffen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit demokratischen Grüßen

Jörg Gastmann

Dirk Westerheide

(die anderen Beschwerdeführer werden Ihnen aufgrund des Zeitdrucks separat antworten)